



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

10 / 2015

Vom 29. September 2015

Inhaltsübersicht

1. Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02,05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 15. September 2015

Seite 585 ff

2. Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. September 2015

Seite 597 ff

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie vom 17. September 2015

Seite 604 ff

4. Berichtigung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang des Fachbereichs 03 – Recht- und Wirtschaftswissenschaften vom 17. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 434)

Seite 628

5. 3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 18. September 2015

Seite 629 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Neunzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
vom 15. September 2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 15. Juli 2015 und der Dekan des Fachbereichs 05 per Eilentscheid am 31. August 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 2. September 2015, Az.: 03/02/12/03/01/01/71_MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 23. Juni 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2015, S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Audiovisuelles Publizieren, Bestimmungen für das B.A.-Beifach „Audiovisuelles Publizieren wird wie folgt geändert:

a) Modul 1: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I erhält folgende Fassung:

„

Modul 1 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens I				Regelsemester: 1.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Mediale Aspekte des Fernsehjournalismus	VL	Pfl.	2	2		
Vorlesungsbegleitende Übung	KG	Pfl.	2	2		
Einführung: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens (Kamera, Ton und Schnitt)	LR	Pfl.	2	6	Praktische Übungen und Tutorien	
Gesamt			6	10		
Modulprüfung:	Klausur (45 min) und VJ Hausarbeit (praktisch), Gewichtung nach ECTS					

„

b) Modul 2: Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II erhält folgende Fassung:

”

Modul 2 Grundlagen des audiovisuellen Publizierens II				Regelsemester: 2.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
Einführung in die Analyse audiovisueller	PS	Pfl.	2	4	Referat, Protokoll	
Vertiefungskurs: Studioproduktion, Kamera, Ton und	WK	Pfl.	4	6	Praktische Übungen und Tutorien	
Gesamt			6	10		
Modulprüfung:	Portfolio					

”

c) Modul 5: Campus TV I erhält folgende Fassung:

”

Modul 5 Campus TV I				Regelsemester: 3.-4.		
	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteil- prüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil I	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil I	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	
2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV I – Teil II	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Workshops – Teil II	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme an Workshops	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					

”

d) Das Modul 6: Campus TV II erhält folgende Fassung:

”

Modul 6 Campus TV II				Regelsemester: 5.-6.		
Lehrveranstaltung	Art	Verpflichtungs- Grad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
1. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II –	LR	Pfl.	2	4	Produktion von Beiträgen	
Workshops	WK	Pfl.	1	1	Teilnahme	
2. Modulsemester						
Lehrredaktion CTV II –	LR	Pfl.	2	5	Produktion von Beiträgen	
Tutorentätigkeit	LP	Pfl.	1	2	Tutorentätigkeit	
Gesamt			6	12		
Modulprüfung:	Portfolio					

”

e) Die Legende erhält folgende Fassung:

„Legende

Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl.	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
ZS	=	Zusatzseminar
LR	=	Lehrredaktion
PK	=	Praxiskurs
WK	=	Werkstattkurs
KG	=	Kleingruppe
LP	=	Lehrpraktikum

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Philosophie, wird wie folgt geändert:

a) In den Bestimmungen zum Kernfach Philosophie wird Buchstabe B. Nummer 2. wie folgt geändert:

aa) **Modul-Nr. 01** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 01	Methoden der Philosophie					
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
	Ringvorlesung	V	1.	P	2 SWS	2 LP
	Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	7 LP
	Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	1.	P	1 SWS	1 LP
	Argumentationstheorie	Ü	2.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar					
Gesamt					7 SWS	12 LP
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

bb) **Modul-Nr. 02** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Philosophie der Antike“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- bbb) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Philosophie des Mittelalters“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- ccc) In der Modulprüfung werden die 4 LP gestrichen.

cc) **Modul-Nr. 03** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der

Theoretischen Philosophie I“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.

bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

dd) **Modul-Nr. 04** wird wie folgt geändert:

aaa) In der Lehrveranstaltung wird „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)“ ersetzt durch „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik“

bbb) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.

ccc) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

ee) **Modul-Nr. 06** wird wie folgt geändert:

aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.

bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

ff) **Modul-Nr. 07** wird wie folgt geändert:

aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.

bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

gg) **Modul-Nr. 08.1** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 08.1	Schwerpunktmodul (historisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelalters, Phil. der Neuzeit (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Phil. der Antike, Phil. des Mittelalters,	S	4.	WP	2 SWS	4 LP

Phil. der Neuzeit (2)					
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

hh) **Modul-Nr. 08.2** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 08.2	Schwerpunktmodul (systematisch)				
	Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (1)	S	4.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar zur Theor. Phil. I, Theor. Phil. II, Prakt. Phil./Ethik (2)	S	4.	WP	2 SWS	4 LP

Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul aus Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

ii) **Modul-Nr. 9** erhält folgende Fassung

Modul-Nr. 09	Projektmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projekt/Projektveranstaltung (Mediation / Redaktion und Edition /Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben /Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)	ProjS	5.	WP	2 SWS	8 LP
Seminar (Mediation / Redaktion und Edition /Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben /	S	5.	WP	2 SWS	5 LP

Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien)					
Modulprüfung	Praktische Prüfung nach §14, §15 Abs.8 PO Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang oder Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in ProjS oder S				
Gesamt				4 SWS	13 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Projektmodul aus dem jeweiligen Angebot (ProjS und S) jeweils aus Mediation / Redaktion und Edition / Archiv und Recherche / Übersetzung / Kreatives Schreiben / Forschungsorientiertes Praktikum / Didaktik und Vermittlung / Indische Philosophie / Philosophie, Ästhetik und Medien zu wählen.</p> <p>Das/die jeweilige Projekt/Projektveranstaltung richtet sich nach dem gewählten Seminar.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) in ProjS oder S fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p> <p>Alternativ kann ein zusätzliches Wahlmodul (M10) belegt werden.</p>				

jj) **Modul-Nr. 10** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 10	Wahlmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP

Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Seminar (3)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit drei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

b) In den Bestimmungen zum Beifach Philosophie wird Buchstabe B. Nummer 2. wie folgt geändert:

aa) **Modul-Nr. 11** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 11	Methoden der Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Ringvorlesung	V	1./2.	P	2 SWS	1 LP
Wissenschafts-propädeutisches Proseminar	PS	1.	P	2 SWS	5 LP
Tutorium zum wissenschafts-propädeutischen	T	1.	P	1 SWS	1 LP

Proseminar					
Argumentations- theorie	Ü	2./3.	P	2 SWS	2 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar				
Gesamt				7 SWS	9 LP
Sonstiges	Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.				

bb) **Modul-Nr. 12** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Philosophie der Antike / des Mittelalters“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

cc) **Modul-Nr. 13** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Lehrveranstaltung wird „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)“ ersetzt durch „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik“
- bbb) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Praktischen Philosophie / Ethik (1)“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- ccc) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

dd) **Modul-Nr. 14** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Philosophie der Neuzeit“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

ee) **Modul-Nr. 15** wird wie folgt geändert:

- aaa) In der Veranstaltungsart „Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (1)“ werden die 3 LP ersetzt durch 5 LP.
- bbb) In der Modulprüfung werden die 2 LP gestrichen.

ff) **Modul-Nr. 17** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 17	Schwerpunktmodulmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Seminar (1)	S	5.	WP	2 SWS	3 LP
Seminar (2)	S	5.	WP	2 SWS	4 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	7 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

gg) **Modul-Nr. 18** erhält folgende Fassung:

Modul-Nr. 18	Wahlmodulmodul (historisch / systematisch)				
	Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit, Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP

Seminar (1)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Seminar (2)	S	6.	WP	2 SWS	5 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) in einem S				
Gesamt				4 SWS	10 LP
Sonstiges	<p>Nach Wahl der Studierenden ist das Modul mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem historischen (Philosophie der Antike / des Mittelalters / der Neuzeit) Bereich oder mit zwei Seminaren zur Vertiefung aus dem systematischen (Theoretische Philosophie I, Theoretische Philosophie II, Praktische Philosophie/Ethik) Bereich zu belegen.</p> <p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>				

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 15.09.2015

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Herrn Univ.-Prof. Dr. Gregor D a s c h m a n n

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan J o l i e

**Ordnung zur Änderung
der Habilitationsordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 16. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. Juni 2014 und am 4. Februar 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 4. September 2015, Az.: 977-52322-5/41 (4), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 1982 (StAnz. S. 654) zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. Juli 2013 (StAnz. S. 1445) wird wie folgt geändert:

1.	Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a)	§ 4 erhält folgenden Wortlaut: „Zulassungsvoraussetzungen und Voranmeldung“
b)	§ 10 erhält folgenden Wortlaut: „Ergebnis der Habilitation (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)“
c)	Bei Nr. VI werden nach den Wörtern „Beendigung der“ die Worte „Lehrbefähigung und der“ eingefügt.
d)	Bei § 17 wird nach dem Wort „Lehrbefugnis“ der Klammerzusatz „(venia legendi)“ angefügt.
e)	Bei § 19 wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefugnis“ ersetzt.
2.	§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a)	In Satz 1 wird das Wort „erworben“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
b)	In Satz 4 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Feststellung“ und das Wort „Nichterteilung“ durch das Wort „Nichtfeststellung“ ersetzt.
3.	§ 2 wird wie folgt geändert:
a)	Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 11 ist eine Habilitationsleistung, die nicht bewertet wird.“
b)	Es wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) Die besonderen Belange behinderter Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

4.	§ 3 wird wie folgt geändert:
a)	<p>Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Der Habilitationsausschuss hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten. Dafür nimmt er die Berichte der Berichterstatter oder Berichterstatterinnen (nach § 7 Abs. 2) entgegen, berücksichtigt den wissenschaftlichen Werdegang, die Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen und bildet sich daraus im kollegialen fachwissenschaftlichen Austausch sein Urteil. Dabei kann der Habilitationsausschuss nur aufgrund fachwissenschaftlicher Kriterien zu einer von den Empfehlungen der Berichterstatterinnen und Berichterstatter abweichenden Entscheidung kommen, die hinreichend zu begründen ist. Der Habilitationsausschuss erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die Lehrbefähigung den Anforderungen des § 1 Abs. 2 und den Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers entspricht.“</p>
b)	<p>Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät an sowie auf Grund einer Wahl durch den Fakultätsrat mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, mindestens eine Studentin oder ein Student, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die emeritiert, pensioniert oder von der Johannes Gutenberg-Universität wegberufen werden, können nach ihrem Ausscheiden in Habilitationsverfahren stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dabei durch den Habilitationsausschuss zu gutachterlicher Tätigkeit beauftragt sind. Inwieweit auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren in Habilitationsverfahren mitwirken, entscheidet der Fakultätsrat in jedem Einzelfall nach Maßgabe der Wahrnehmung von Forschung und Lehre. Die für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten sind hierzu zu hören.“</p>
c)	<p>Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen.</p>
d)	<p>Abs. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan oder bei dessen oder bei deren Verzicht oder Verhinderung die Prodekanin oder der Prodekan.“</p>
e)	<p>Abs. 5 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(5) Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG nur die Professorinnen und die Professoren und habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses stimmberechtigt. Für die Beschlussfassung im Habilitationsausschuss gilt § 38 HochSchG. Bei der Beschlussfassung über die Zulassung zur Habilitation, die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift, die Wertung von Vortrag und Kolloquium sowie die Feststellung der Lehrbefähigung sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.“</p>
f)	<p>Abs. 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(6) Auch die Mitglieder des Fakultätsrats, die keine Professorinnen oder Professoren sind, haben das Recht auf Einsicht in die Habilitationsakten.“</p>

5.	§ 4 erhält folgende Fassung:
	<p style="text-align: center;">„§ 4 Zulassungsvoraussetzungen und Voranmeldung</p> <p>(1) Zur Habilitation wird zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>1. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Doktorgrad in katholischer Theologie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf dem Fachgebiet der erstrebten Lehrbefähigung erworben haben, und zwar grundsätzlich wenigstens mit dem Prädikat "magna cum laude". Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Der Doktorgrad eines anderen Fachgebietes wird anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zum Doktorgrad gem. Satz 1 besteht. Zur Habilitation für ein Fach des Kirchenrechts wird auch eine Bewerberin oder ein Bewerber mit dem Doktorgrad im kanonischen Recht (Dr. jur. can.) zugelassen. Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 HochSchG erfüllen.</p> <p>2. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine in der Regel mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten. Wird die Habilitationsschrift gemäß § 8 durch andere Leistungen ersetzt, müssen die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten in der Regel durch eine mehrere Semester umfassende qualifizierte Lehrtätigkeit belegt sein. Art und Umfang der Lehrtätigkeit müssen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Funktion einer akademischen Lehrerin oder eines akademischen Lehrers in einem theologischen Fach zu beurteilen gestatten.</p> <p>3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss einen den kirchlichen Normen entsprechenden praktischen Einsatz in der Pastoral nachweisen, den der Bischof von Mainz anerkennt.</p> <p>4. Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Einverständniserklärung des für sie oder ihn zuständigen kirchlichen Oberen vorlegen. Bei Angehörigen der Institute des Geweihten Lebens ist dies im Falle eines Einsatzes in einer Ortskirche der zuständige Ortsordinarius; bei institutsinternem Einsatz der zuständige höhere kirchliche Obere im Sinne von can. 620 CIC.</p> <p>(2) Die Bewerberin oder der Bewerber soll ihre oder seine Habilitationsabsicht spätestens ein Jahr vor dem Einreichen des Habilitationsgesuchs durch eine Voranmeldung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Habilitationsausschusses zu erkennen geben. Die oder der Vorsitzende unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Zulassungsvoraussetzungen und teilt die Habilitationsabsicht dem Fakultätsrat und allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit.“</p>
6.	§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nr. 1 endet an Stelle eines Kommas mit einem Semikolon
	b) In Nr. 9 wird die Bezeichnung „Nr. 2 a) und b)“ gestrichen und durch die Bezeichnung „Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
	c) Nr. 11 erhält folgende Fassung: „ein Nachweis über einen den kirchlichen Normen entsprechenden praktischen

	Einsatz in der Pastoral, den der Bischof von Mainz anerkennt gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3;“
c)	Nr. 12 erhält folgende Fassung: „die Erklärung des Einverständnisses des für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4.“
7.	§ 7 wird wie folgt geändert:
a)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt aus den Mitgliedern des Habilitationsausschusses eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der Habilitationsschrift. Hauptberichterstatterin oder Hauptberichterstatter sowie Mitberichterstatterin oder Mitberichterstatter können auf Beschluss des Habilitationsausschusses dem Thema der Habilitationsschrift entsprechend auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte aus anderen Fakultäten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen um fachliche Stellungnahmen bitten und diese in ihre Gutachten einfließen lassen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zu geben, eine Verfasserin oder einen Verfasser einer auswärtigen Stellungnahme vorzuschlagen. Die Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professorinnen und Professoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sind berechtigt, die Habilitationsschrift schriftlich zu begutachten. Aus den Gutachten müssen die Gründe für die Empfehlung der Annahme bzw. der Ablehnung der Habilitationsschrift gemäß § 7 Abs. 1 deutlich hervorgehen. Nach Vorlage der Gutachten der Hauptberichterstatterin oder des Hauptberichterstatters sowie der Mitberichterstatterin oder des Mitberichterstatters soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses die Arbeit bei den Mitgliedern des Habilitationsausschusses sechs Wochen umeilen lassen. Für die Mitglieder des Habilitationsausschusses und für die Mitglieder des Fakultätsrates, die keine Professorinnen oder Professoren sind, liegt ein Exemplar der Arbeit zur Einsicht im Dekanat aus.“
d)	Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Er entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift nach einer eingehenden Erörterung nach den in § 7 Abs. 1 genannten Kriterien und gemäß dem in § 3 Abs. 2 beschriebenen Vorgehen. Über diese Erörterung ist eine Niederschrift anzufertigen (§ 22 Abs. 1). Aus dieser müssen die Gründe für die Entscheidung deutlich hervorgehen.“
e)	In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „dem“ vor dem Wort Gutachten durch das Wort „den“ ersetzt.
8.	§ 8 wird wie folgt geändert:
a)	In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch folgende Worte ersetzt: „und insgesamt den Anforderungen gem. § 7 Abs. 1 entsprechen müssen.“
b)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten müssen gemäß den Bestimmungen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 nachgewiesen werden.“
c)	Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Der Habilitationsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Hauptberichterstatterin oder einen Hauptberichterstatter und eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Leistungsnachweise gemäß § 7 Abs. 1. Zusätzlich können die Hauptberichterstatterin oder der

		Hauptberichterstatter sowie die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter auf Beschluss des Habilitationsausschusses dem Thema der Habilitationsschrift entsprechend auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Habilitierte aus anderen Fakultäten, Fachbereichen oder wissenschaftlichen Hochschulen um fachliche Stellungnahmen bitten und diese in ihre Gutachten einfließen lassen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, eine Verfasserin oder einen Verfasser einer auswärtigen Stellungnahme vorzuschlagen.“
	d)	Es wird folgender Abs. 7 eingefügt: „(7) Die Bestimmungen von § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“
9.	§ 9 wird wie folgt geändert:	
	a)	Abs. 2 wird wie folgt geändert:
		In Satz 3 werden nach dem Wort „studentischen“ die Wörter „Zuhörerinnen und“ eingefügt.
	b)	In Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag und Kolloquium die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer erwiesen haben und als ausreichende Habilitationsleistung gemäß § 3 Abs. 2 zu werten sind.“
	c)	Es wird folgender Abs. 5 eingefügt: „(5) Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann gemäß § 26 Abs. 7 i.V.m. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät an dem öffentlichen Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.“
10.	§ 10 wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Bezeichnung des § 10 erhält folgenden Wortlaut: <div style="text-align: center;">„§ 10 Ergebnis der Habilitation (Lehrbefähigung) und Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)“</div>
	b)	In Abs. 1 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „stellt“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für ein bestimmtes theologisches Fach fest.“
	c)	Abs. 3 wird wie folgt geändert:
	aa)	Das Wort „Nachdem“ wird durch das Wort „Ist“ ersetzt und das Wort „ist“ gestrichen.
	bb)	Satz 2 erhält folgende Fassung: „Im Antrag ist genau das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde und die Lehrbefugnis (venia legendi) beantragt wird.“
	d)	Abs. 4 wird wie folgt geändert:
	aa)	In Satz 1 wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „,sofern die missio canonica erteilt ist.“
	bb)	Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa)	Nr. 2. erhält folgende Fassung: „das Thema der Habilitationsschrift oder die Themen jener Schriften, durch welche die Habilitationsschrift gemäß § 8 Abs. 1 ersetzt wurde,“
	bbb)	In Nr. 3 wird das Wort „erteilt“ durch das Wort „festgestellt“ ersetzt.
	ccc)	In Nr. 4. wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.

		ddd)	In Nr. 7. werden die Worte „habilitatus (habil.)“ durch die Worte „„habil.“ (lat. von „habilitatus“)“ ersetzt.
	e)	Abs. 5 wird wie folgt geändert:	
		aa)	In Satz 1 wird nach dem Wort „Antrittsvorlesung“ die Wörter „nach § 11“ eingefügt.
		bb)	In Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zugleich“ und nach dem Wort „Lehrbefugnis“ die Bezeichnung „(venia legendi)“ eingefügt.
11.	§ 11 erhält folgende Fassung: „Nach Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens an die Bewerberin oder den Bewerber bestimmt diese oder dieser das Thema für die öffentliche Antrittsvorlesung und teilt es dem Habilitationsausschuss mit. Der Termin der öffentlichen Antrittsvorlesung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden festgesetzt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses lädt zur öffentlichen Antrittsvorlesung in geeigneter Weise alle anderen Mitglieder der Universität ein.“		
12.	§ 12 wird wie folgt geändert:		
	a)	Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, im Laufe eines akademischen Jahres Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden abzuhalten.“	
	b)	In Abs. 4 wird der Klammersatz „(§ 61 Abs. 1 HochSchG)“ gestrichen.	
13.	§ 13 wird wie folgt geändert:		
	a)	In Satz 1 wird das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.	
	b)	In Satz 2 wird das Wort „Hochschulbibliothek“ durch das Wort „Universitätsbibliothek“ ersetzt.	
14.	§ 14 erhält folgende Fassung: „Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen und nur einmal, frühestens ein Jahr nach erfolglos verlaufenem Habilitationsverfahren (Datum des entsprechenden Bescheides), zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss. Wird die Bewerberin oder der Bewerber erneut zugelassen, ist eine Habilitationsschrift zu einem neuen Thema einzureichen.“		
15.	§ 15 wird wie folgt geändert: In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachbereich“ die Worte „oder einer anderen Fakultät“ eingefügt.		
16.	§ 16 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“		
17.	Die Überschrift der Nr. VI erhält folgende Fassung: „VI Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (venia legendi)“		
18.	§ 17 wird wie folgt geändert:		
	a)	Die Bezeichnung des § 17 lautet: <p style="text-align: center;">„§ 17 Verzicht auf die Lehrbefugnis (venia legendi)“</p>	
	b)	In Abs. 1 Satz 1 wird vor „(venia legendi)“ das Wort „Lehrbefugnis“ eingefügt.	
	c)	In Abs. 2 wird nach dem Wort „Fachbereich“ ein „Komma“ und die Worte „eine andere Fakultät“ eingefügt.	

	d)	In Abs. 3 wird nach dem Wort „dessen“ das Wort „Lehrbefugnis“ eingefügt.
19.	§ 18 wird wie folgt geändert:	
	a)	Die Bezeichnung des § 18 lautet: <div style="text-align: center;">„§ 18 Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung“</div>
	b)	In Abs. 1 wird jeweils das Wort „Verleihung“ durch das Wort „Feststellung“ ersetzt.
	c)	In Abs. 2 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Feststellung der“ eingefügt.
	d)	Es wird folgender Abs. 4 angefügt: „(4) Mit der Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung erlischt auch die Lehrbefugnis.“
20.	§ 19 wird wie folgt geändert:	
	a)	In der Bezeichnung des Paragraphen wird das Wort „Lehrbefähigung“ durch das Wort „Lehrbefugnis“ ersetzt.
	b)	Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a)	Das Wort „venia legendi“ wird durch die Worte „Lehrbefugnis (venia legendi)“ ersetzt.
	b)	Bei Nr. 2 wird das Wort „ein“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
	c)	In Abs. 2 wird das Wort „venia legendi“ durch die Worte „Lehrbefugnis (venia legendi)“ ersetzt.
21.	§ 20 erhält folgende Fassung: „Wird der Verzicht auf die Lehrbefugnis wirksam oder werden die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung oder der Widerruf der Lehrbefugnis (venia legendi) rechtskräftig, so verliert die oder der Betroffene die Rechtsstellung gemäß § 12.“	
22.	§ 21 erhält folgende Fassung: „Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.“	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits zur Habilitation zugelassen sind, gelten die Bestimmungen der bisherigen Habilitationsordnung in der jeweiligen Fassung, nach der die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber kann jedoch bei der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses beantragen, nach den Bestimmungen dieser Ordnung geprüft zu werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form vorzulegen und kann nach Stattgabe nicht widerrufen werden.

Mainz, den 16. September 2015

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Prof. Dr. Gerhard Kruij

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 10 - Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie
vom 17.09.2015**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Juli 2014 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. September 2015, Az: 03/02/10/01/00/030/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 10 - Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie vom 09.11.2009 (StAnz. S. 2130) geändert mit Ordnung vom 29. Juli 2010 (StAnz. S. 1205) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „oder 2“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abs. 9 wird zu „Abs. 10“.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„(9) Von den Lehrveranstaltungen in den Wahlpflichtmodulen 13, 14A und 14B ist ein Rücktritt nur innerhalb der zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegebenen Fristen möglich. Ein späterer Abbruch wird ohne ausreichende schriftliche Begründung im Prüfungsamt bzw. ohne Vorlage entsprechender Atteste oder Bescheinigungen als Fehlversuch gewertet.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Soweit

Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden."

- c) Dem Abs.4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.“
 - d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Bei unvergleichbaren Notensystemen soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine freiwillige Prüfung zur Ermittlung einer Note angeboten werden, so dass die Studienleistung benotet eingehen kann.“
 - e) Es wird folgender neuer Abs. 10 angefügt:
„(10) Eine Studien- bzw. Prüfungsleistung kann im Nachhinein nicht mehr anerkannt werden, wenn die entsprechende Leistung / Prüfung bereits im Rahmen des Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität angetreten wurde.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12-14 statt. Andere als die in den §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sind bei einem Modul nach Maßgabe des Anhangs alternative Prüfungsformen zulässig, bestimmt die oder der Modulverantwortliche bei Ankündigung des Moduls, welche Prüfungsform im konkreten Fall zur Anwendung kommt. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer konkreten Modulprüfung müssen mit derselben Prüfungsform geprüft werden. Bei einer Nachprüfung kann eine andere Prüfungsform zur Anwendung kommen; diese muss wiederum für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich sein.“
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Anmeldung zu allen Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 14 erfolgt mit der Anmeldung zu den jeweiligen Modulen und wird gültig, wenn alle Studienleistungen im Modul erfolgreich absolviert wurden. Ein Rücktritt von Modulprüfungen im ersten Versuch kann ohne Angabe von Gründen im Prüfungsamt gemeldet werden. In diesem Fall erfolgt eine automatische Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin im folgenden Semester durch das Prüfungsamt. Das unentschuldigte Fernbleiben von einer angemeldeten Modulprüfung wird als Fehlversuch gewertet.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon ist die Bachelorprüfung fachbereichsöffentlich, Zuhörer können jedoch auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausgeschlossen werden.“
 - b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
6. § 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor,

wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.“

7. § 15 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Näheres ist im Anhang, Modul 16, Bachelorarbeit geregelt. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Abs. 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Abs. 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit und die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung erfolgen gemeinsam. Die Prüfung kann innerhalb der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit stattfinden und muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.“

9. §18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Anmeldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung erfolgt nach der Veröffentlichung der Note im Prüfungsamt zum nächsten Termin. Auf begründeten Antrag im Prüfungsamt hin kann der erste Wiederholungs-Prüfungstermin einmal ausgesetzt werden. Die Anmeldung zum nächsten Termin erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt. Entsprechendes gilt für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung. Das unentschuldigte Fernbleiben von einer angemeldeten Wiederholungsprüfung wird als Fehlversuch gewertet.“

10. §19 wird gestrichen

11. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird um Folgendes ergänzt:

„Die Möglichkeit, eine automatische Anmeldung zur Modulprüfung (§11 Abs.4) oder Wiederholungsprüfung (§18 Abs. 4) durch das Prüfungsamt einmalig durch unbegründeten Antrag an das Prüfungsamt auf den folgenden Prüfungstermin zu schieben, bleibt davon unberührt.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

12. In § 24 wird das Wort „erfolgt durch die Worte „erfolgen kann“ ersetzt.

14. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 – 14: Module erhält folgende Fassung:**Bachelorstudiengang Biologie**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester ¹		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Chemie für Biologen	V	1	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Chemieübungen für Biologen	Ü	1	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 2 Biologie der Pflanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester ¹		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Evolution und Diversität der Pflanzen	V	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Botanische Grundübungen	Ü	1	2	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

¹ Regelsemester bei Beginn im Wintersemester oder im Sommersemester

Modul 3 Biologie der Tiere							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Evolution und Baupläne der Tiere	V	2	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Zoologische Grundübungen	Ü	2	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Auf Antrag wird den Studierenden ein Alternativprogramm zum Sezieren ermöglicht. Um Ihre späteren Berufsaussichten nicht zu schmälern raten Ihnen die Lehrenden der Zoologie, am Sezieren teilzunehmen. Wenn das Modul mit dem Alternativprogramm absolviert wurde, wird dies im Zeugnis vermerkt.

Modul 4-1 Mathematik und Statistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Mathematik und Biostatistik	V	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Mathematische Übungen	Ü	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt					4 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 5 Physik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physik für Biologen	V	2	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Physikübungen für Biologen	Ü	2	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 6 Chemisches Praktikum							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Praktikum Chemie für Biologen	P	2	2	Pfl.	10 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 7 Zell- und Mikrobiologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Zellbiologie	V	1	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	unbenotete Klausur
Mikrobiologie	V	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Mikrobiologische Übungen	Ü	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Zellbiologie: Klausur (60 min) als nicht notenrelevante Studienleistung Mikrobiologie: Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zellbiologie: keine Mikrobiologie: Modul 1 und Zellbiologie erfolgreich abgeschlossen						

Modul 8 Genetik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Genetik	V	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Genetische Übungen	Ü	3	4	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 9 Schlüsselqualifikationen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Schlüsselqualifikationen	V	3	3	WPfl.	1 SWS	3 LP	
Schlüsselqualifikationen I	SmbB	4	4	WPfl.	2 SWS	3 LP	Vortrag
Modulprüfung:	Seminarvortrag sowie Poster oder Abstract						
Gesamt					3 SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 27 LP erworben						

Modul 10A Evolution, Biodiversität und Anthropologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Ökologie, Biodiversität und Evolution	V	4	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Anthropologie und Humanbiologie	V	4	3	Pfl	2 SWS	3 LP	unbenotete Klausur
Botanische und Zoologische Bestimmungstechniken mit je 1 Exkursion	Ü	4	3	Pfl	4 SWS	6 LP	praktische Übungen
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 11 Pflanzenphysiologie und Biochemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Pflanzenphysiologie und Biochemie	V	3 oder 4	4	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Pflanzenphysiologische und biochemische Übungen	Ü	3 oder 4	4	Pfl.	5 SWS	6 LP	Versuchsprotokolle und Kolloquien
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen; Lehrveranstaltungen des Moduls 6 absolviert						

Modul 12 Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physiologie der Tiere	V	3 oder 4	3	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Tierphysiologische Übungen	Ü	3 oder 4	3	Pfl.	5 SWS	6 LP	Versuchsprotokolle
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen; Lehrveranstaltungen des Moduls 6 absolviert						

Wurde das Alternativprogramm zum Sezieren gewählt, so kann auch dieses Modul tierverbrauchsfrei studiert werden.

Modul 4-2 Biostatistik und Bioinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Biostatistik / Bioinformatik	V	4	3	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Biostatistik / Bioinformatik	Ü	4	3	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) u. ggf. mündl. Ergänzungsprüfung						
Gesamt					4SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4-1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 13 Themen und Methoden biologischer Forschung I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	1 SWS	2 LP	s.u.
FI-Ü aus dem Wahllangebot	Ü	5	5	WPfl.	8 SWS	10 LP	s.u.
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	s.u.
Studienleistungen und Modulprüfung:	Aus den Prüfungsformen Klausur (60min)*), schriftl. Abschlussbericht (z.B. Protokoll im Stil eines wiss. Zeitschriftenartikels; Portfolio) und mündliche Abschlussprüfung müssen die Anbietenden des Wahlpflichtmoduls mindestens eine Form als unbenotete Studienleistung und eine als Modulabschlussprüfung durchführen; die Klausur darf nicht als Modulabschlussprüfung gewählt werden. Die gewählten Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule niedergelegt. *) oder ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 75 LP erworben						

Zu Beginn der Übungen wird für jede Wahlpflicht-Übung eine Frist bekannt gegeben, innerhalb der ein Rücktritt von der Veranstaltung und der Modulprüfung möglich ist, ohne dass ein Fehlversuch angerechnet wird. Spätere Rücktritte können nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs gewährt werden.

Modul 14A Themen und Methoden biologischer Forschung II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	1 SWS	2 LP	
FI-Ü aus dem Wahllangebot	Ü	5	5	WPfl.	8 SWS	10 LP	
1 große botanische oder zoologische Exkursion	Ex	5	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Aus den Prüfungsformen Klausur (60min)*), schriftl. Abschlussbericht (z.B. Protokoll im Stil eines wiss. Zeitschriftenartikels; Portfolio) und mündliche Abschlussprüfung müssen die Anbietenden des Wahlpflichtmoduls mindestens eine Form als unbenotete Studienleistung und eine als Modulabschlussprüfung durchführen; die Klausur darf nicht als Modulabschlussprüfung gewählt werden. Die gewählten Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule niedergelegt. *) oder ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 75 LP erworben						

Zu Beginn der Übungen wird für jede Wahlpflicht-Übung eine Frist bekannt gegeben, innerhalb der ein Rücktritt von der Veranstaltung und der Modulprüfung möglich ist, ohne dass ein Fehlversuch angerechnet wird. Spätere Rücktritte können nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs gewährt werden.

Modul 15 Projektarbeit**							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit (8 Wochen)	Pro	6	6	WPfl.		11 LP	Führung eines Laborbuchs
Anleitung zu selbstständigen wiss. Arbeiten	OS	6	6	WPfl.	2	2	
Schlüsselqualifikationen II ***	OS	6	6	WPfl.	2	2	
Modulprüfung:	In die Endnote fließen ein: Die Qualität der praktischen Arbeit, die Protokollführung, ein Exposé der Arbeit und eine Ergebnispräsentation (Vortrag oder Poster)						
Gesamt					320h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Module 1 bis 12 außer Modul 4-2 abgeschlossen, Lehrveranstaltungen der Module 13 und 14 absolviert.						

** Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb der Biologie. Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

*** Eines der beiden Teilseminare kann auf Antrag auch durch ein mindestens dreiwöchiges Berufspraktikum ersetzt werden. In die Modulprüfung geht in diesem Fall statt eines bewerteten Seminarvortrags das von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bewertete Protokoll des Berufspraktikums ein.

Modul 16 Bachelorarbeit****							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Bachelorarbeit	Pro	6	6	WPfl.		12 LP	
Modulprüfung:	Mündliche Abschlussprüfung					3 LP	
Gesamt					320h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 15 erfolgreich abgeschlossen						

**** Wissenschaftliche Schrift zum Thema der Projektarbeit (Modul 15). Die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation der Ergebnisse als Vortrag (ca. 15 min), die mündliche Verteidigung des Vortrags und die Beantwortung auch randständiger Fragen (ca. 15 min).

Legende:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
SmbB	=	Seminar mit besonderem Betreuungsaufwand
Ex	=	Exkursion
OS	=	Oberseminar
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
SWS	=	Semesterwochenstunden
WiSe	=	Wintersemester
SoSe	=	Sommersemester
PO	=	Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang Molekulare Biologie

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Chemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester ²		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
		WiSe	SoSe				
Chemie für Biologen	V	1	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Chemieübungen für Biologen	Ü	1	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 2 Biologie der Pflanzen							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs- punkte	Studien- leistung
		WiSe	SoSe				
Evolution und Diversität der Pflanzen	V	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Botanische Grundübungen	Ü	1	2	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

² Regelsemester bei Beginn im Wintersemester oder im Sommersemester

Modul 3 Biologie der Tiere							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Evolution und Baupläne der Tiere	V	2	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Zoologische Grundübungen	Ü	2	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Auf Antrag wird den Studierenden ein Alternativprogramm zum Sezieren ermöglicht. Um Ihre späteren Berufsaussichten nicht zu schmälern raten Ihnen die Lehrenden der Zoologie, am Sezieren teilzunehmen. Wenn Das Modul mit dem Alternativprogramm absolviert wurde, wird dies im Zeugnis vermerkt.

Modul 4-1 Mathematik und Statistik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Einführung in die Mathematik und Statistik	V	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Mathematische Übungen	Ü	1	2	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt					4SWS	6LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 5 Physik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physik für Biologen	V	2	1	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Physikübungen für Biologen	Ü	2	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine						

Modul 6 Chemisches Praktikum							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Praktikum Chemie für Biologen	P	2	2	Pfl.	10 SWS	12 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					10 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 7 Zell- und Mikrobiologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Zellbiologie	V	1	1	Pfl.	2 SWS	3 LP	unbenotete Klausur
Mikrobiologie	V	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Mikrobiologische Übungen	Ü	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Zellbiologie: Klausur (60 min) als nicht notenrelevante Studienleistung Mikrobiologie: Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Zellbiologie: keine Mikrobiologie: Modul 1 und Zellbiologie erfolgreich abgeschlossen						

Modul 8 Genetik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Genetik	V	3	4	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Genetische Übungen	Ü	3	4	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					6 SWS	9 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 9 Schlüsselqualifikationen							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Schlüsselqualifikationen	V	3	3	WPfl.	1 SWS	3 LP	
Schlüsselqualifikationen I	SmbB	4	4	WPfl.	2 SWS	3 LP	Vortrag
Modulprüfung:	Seminarvortrag sowie Poster oder Abstract						
Gesamt					3SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 27 LP erworben						

Modul 10B Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Molekulare Physiologie	V	4	3	Pfl	2 SWS	3 LP	
Molekulare Physiologie und Entwicklungsbiologie	V	4	3	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Mol. Physiologie und mol. Mechanismen in der Entwicklung	Ü	4	3	Pfl	4 SWS	6 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					8 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen; Lehrveranstaltungen des Moduls 6 absolviert						

Modul 11 Pflanzenphysiologie und Biochemie							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Pflanzenphysiologie und Biochemie	V	3 oder 4	4	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Pflanzenphysiologische und biochemische Übungen	Ü	3 oder 4	4	Pfl.	5 SWS	6 LP	Versuchsprotokolle und Kolloquien
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen; Lehrveranstaltungen des Moduls 6 absolviert						

Modul 12 Physiologie, Neurobiologie und Verhalten der Tiere							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Physiologie der Tiere	V	3 oder 4	3	Pfl.	4 SWS	6 LP	
Tierphysiologische Übungen	Ü	3 oder 4	3	Pfl.	5 SWS	6 LP	Versuchsprotokolle
Modulprüfung:	Klausur (60 min) und gegebenenfalls mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5), oder mündliche Prüfung (30 min)						
Gesamt					9 SWS	12 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 1 erfolgreich abgeschlossen; Lehrveranstaltungen des Moduls 6 absolviert						

Wurde das Alternativprogramm zum Sezieren gewählt, so kann auch dieses Modul tierverbrauchsfrei studiert werden.

Modul 4-2 Biostatistik und Bioinformatik							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Biostatistik / Bioinformatik	V	4	3	Pfl.	1 SWS	2 LP	
Biostatistik / Bioinformatik	Ü	4	3	Pfl.	3 SWS	4 LP	
Modulprüfung:	Klausur (60 min) u. ggf. mündl. Ergänzungsprüfung						
Gesamt					4SWS	6 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 4-1 erfolgreich abgeschlossen						

Modul 13 Themen und Methoden biologischer Forschung I							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	1 SWS	2 LP	
FI-Ü aus dem Wahllangebot	Ü	5	5	WPfl.	8 SWS	10 LP	
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Aus den Prüfungsformen Klausur (60min)*), schriftl. Abschlussbericht (z.B. Protokoll im Stil eines wiss. Zeitschriftenartikels; Portfolio) und mündliche Abschlussprüfung müssen die Anbietenden des Wahlpflichtmoduls mindestens eine Form als unbenotete Studienleistung und eine als Modulabschlussprüfung durchführen; die Klausur darf nicht als Modulabschlussprüfung gewählt werden. Die gewählten Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule niedergelegt. *) oder ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 75 LP erworben						

Zu Beginn der Übungen wird für jede Wahlpflicht-Übung eine Frist bekannt gegeben, innerhalb der ein Rücktritt von der Veranstaltung und der Modulprüfung möglich ist, ohne dass ein Fehlversuch angerechnet wird. Spätere Rücktritte können nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs gewährt werden.

Modul 14B Themen und Methoden molekularbiologischer Forschung II							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	1 SWS	2 LP	
FI-Ü aus dem Wahllangebot	Ü	5	5	WPfl.	8 SWS	10 LP	
OS aus dem Wahllangebot	OS	5	5	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Aus den Prüfungsformen Klausur (60min)*), schriftl. Abschlussbericht (z.B. Protokoll im Stil eines wiss. Zeitschriftenartikels; Portfolio) und mündliche Abschlussprüfung müssen die Anbietenden des Wahlpflichtmoduls mindestens eine Form als unbenotete Studienleistung und eine als Modulabschlussprüfung durchführen; die Klausur darf nicht als Modulabschlussprüfung gewählt werden. Die gewählten Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen der Wahlpflichtmodule niedergelegt. *) oder ggf. mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)						
Gesamt					11 SWS	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	bereits mindestens 75 LP erworben						

Zu Beginn der Übungen wird für jede Wahlpflicht-Übung eine Frist bekannt gegeben, innerhalb der ein Rücktritt von der Veranstaltung und der Modulprüfung möglich ist, ohne dass ein Fehlversuch angerechnet wird. Spätere Rücktritte können nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsamt des Fachbereichs gewährt werden.

Modul 15 Projektarbeit**							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Projektarbeit (8 Wochen)	Pro	6	6	WPfl.		11 LP	Führung eines Laborbuchs
Anleitung zu selbstständigen wiss. Arbeiten	OS	6	6	WPfl.	2	2	
Schlüsselqualifikationen II***	OS	6	6	WPfl.	2	2	
Gesamt					320h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Module 1 bis 12 außer Modul 4-2 abgeschlossen, Lehrveranstaltungen der Module 13 und 14 absolviert.						

** Vertiefte wissenschaftliche Bearbeitung eines ausgewählten Spezialthemas innerhalb der Molekularen Biologie (inklusive der Zellbiologie). Planung in Form eines Proposals; Durchführung und Auswertung; Präsentation der Ergebnisse in Form eines Posters. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen, § 15 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

*** Eines der beiden Teilseminare kann auf Antrag auch durch ein mindestens dreiwöchiges Berufspraktikum ersetzt werden. In die Modulprüfung geht in diesem Fall statt eines bewerteten Seminarvortrags das von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bewertete Protokoll des Berufspraktikums ein.

Modul 16 Bachelorarbeit****							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester		Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
		WiSe	SoSe				
Bachelorarbeit	Pro	6	6	WPfl.		12 LP	
Modulprüfung:	Mündliche Abschlussprüfung					3 LP	
Gesamt					320h	15 LP	
Zugangsvoraussetzung	Modul 15 erfolgreich abgeschlossen						

**** Wissenschaftliche Schrift zum Thema der Projektarbeit (Modul 15). Die mündliche Abschlussprüfung umfasst die Präsentation der Ergebnisse als Vortrag (ca. 15 min), die mündliche Verteidigung des Vortrags und die Beantwortung auch randständiger Fragen (ca. 15 min).

Legende:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
P	=	Praktikum
S	=	Seminar
SmbB	=	Seminar mit besonderem Betreuungsaufwand
Ex	=	Exkursion
OS	=	Oberseminar
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
LP	=	Leistungspunkte
SWS	=	Semesterwochenstunden
WiSe	=	Wintersemester
SoSe	=	Sommersemester
PO	=	Prüfungsordnung

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie des Fachbereichs 10, Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 10 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biologie und Molekulare Biologie vom 09. November 2009 (StAnz. S. 2130) geändert mit Ordnung vom 29. Juli 2010 (StAnz. S. 1205), oder nach den Regelungen gemäß Absatz 1 fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist bis spätestens 31.03.2016 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist); ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie das Studium im Bachelorstudiengang Molekulare Biologie an der Johannes Gutenberg – Universität Mainz vom 09. November 2009 i.d.F. vom 29. Juli 2010 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 17.09.2015

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Hans Zischler

**Berichtigung
der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**

Vom 17. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2015, S. 434)

1. In Artikel 1 lautet Nr. 4 Buchstabe f) richtig:
„ f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. „6“. In Satz 2 wird das Wort
„Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.“
2. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt berichtigt:
 - a) Buchstabe b) lautet richtig:
„In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengangs“ durch das Wort
„Masterstudiengangs“ ersetzt. Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
„In der Regel wird jedes Pflichtmodul mit einer Modulprüfung gemäß § 9
abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung
aus Teilprüfungen bestehen. Bei den Wahlpflichtmodulen können die
Studierenden aus den gem. Anhang 1 und im jeweiligen Studienjahr zusätzlich
angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. In der Regel wird jede
Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule mit einer Teilmodulprüfung gemäß § 9
abgeschlossen. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 9 entsprechend.“
 - b) Buchstabe f) lautet richtig:
„Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 9“. Das Wort „credits“ wird in beiden Halbsätzen
durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.“

Mainz, den 9. September 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Roland E u l e r

**3. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Geographie**

vom 18. September 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) , BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 12. März 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. September 2015, Az: 03/02/09/01/00-060 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie vom 15 Juli 2009 (StAnz. 1457), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. Februar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg - Universität Mainz Nr. 03/2014, S. 168) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Bachelorstudiengang Geographie wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.“

2. In § 3 Abs.3 erhält der Halbsatz hinter dem Semikolon folgende Fassung:

„§ 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) sowie § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleiben davon unberührt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Daher sollen von der oder dem Studierenden nach Abschluss des 1. Studienjahres mindestens 15 LP erbracht worden sein. Gelingt dies nicht, ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern, in der die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt werden; ferner wird besprochen, wie dem Erfordernis entsprochen werden kann, bis spätestens zum Abschluss des Folgesemesters die noch bis zum Erreichen der Mindestleistungspunkte fehlenden Leistungen zu erbringen. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten

Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12; auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

4. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 79+x, davon:

- Pflichtlehrveranstaltungen 56 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 23 + mind. 3 SWS

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- auf die Pflichtmodule: 120 LP,
- auf die Wahlpflichtmodule: 35 LP,
- für Praktika gemäß Absatz 4: 10 LP,
- auf die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung: 15 LP“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.“

7. § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung; eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 4 Satz 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.“

c) Absatz 5 Satz wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfer“ ein Komma und die Worte „ der Beisitzerinnen oder der Beisitzer“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt zwei Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des 3. Studienjahres zu Beginn des sechsten Semesters, sofern mindestens 110 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.“

b) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 18 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

c) Absatz 11 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel.“

12. § 16 Absatz 3 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ und die mündliche Abschlussprüfung jeweils“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, Die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 6 wird verwiesen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf

einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

15. In § 19 werden in Absatz 2 und 3 jeweils die Worte „dem Siegel des Landes“ durch die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes“ ersetzt.

16 Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

„ § 20 a Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

17. Der Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 5, 6, 11 - 14: Module

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit mit begleitender Vorlesung:

Pflichtmodule:

M1 Grundlagen der Physischen Geographie

M2 Grundlagen der Humangeographie

M3 Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik

M4 Statistik und empirische Methoden

M5 Einführung in das Studium

M6a Empirische Kompetenzbildung – Audioexkursionen Rhein-Main

M6b Grundlagen Geowissenschaften

M7 Systemansätze in der Physischen Geographie

M8 Theorien und Methoden der Humangeographie

M9 Raumordnung und Landesplanung

M10 Geosimulation und Fernerkundung

M11 Regionalstudie und Exkursion

M17 Außeruniversitäres Praktikum

M18 Bachelorarbeit

Wahlpflichtmodule:

M12 Spezielle Physische Geographie

M13 Spezielle Humangeographie

M14 Moderation und Projektmanagement

M15 Kontextfächer

M16 Spezielle Methoden in der Geoinformatik

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von 35 LP belegt werden. Davon müssen mindestens 5 LP in einem Kontextfach erbracht werden.

Modul 1 'Grundlagen der Physischen Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in die Physische Geographie I: Klimageographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Physische Geographie II: Geomorphologie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfung	Klausur PG I (45 Min.) und Klausur PG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 2 'Grundlagen der Humangeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Humangeographie I: Wirtschaftsgeographie	V	1	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Humangeographie II: Siedlungs- und Sozialgeographie	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Übung (inkl. 1 Übungsstunde im Gelände)	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulteilprüfung	Klausur HG I (60 Min.) und Klausur HG II (60 Min.) Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 3 'Grundlagen der Kartographie und Geoinformatik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Kartographie	V	1	P	1 SWS	3 LP	Kartenprojekt
Kartographie	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die Geoinformatik	V	2	P	1 SWS	2 LP	
Geographische Informationssysteme	Ü	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	GIS-Projekt (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in Übung					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 4 'Statistik und empirische Methoden'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik für Geographen	V	1	P	1 SWS	2 LP	Klausur (60 min.)
Statistik für Geographen	Ü	1	P	1 SWS	2 LP	
Geländepraktikum Humangeographische Methoden (inkl. 3 Geländetage)	Ü	2	P	2 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen) in Übung Geländepraktikum					
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 5 'Einführung in das Studium'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in das Studium	V	1	P	1 SWS	2 LP	
Wissenschaftliches Arbeiten	V	1	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (30 Min.)					
Gesamt				2 SWS	5 LP	

Modul 6a 'Empirische Kompetenzbildung - Audio-Exkursionen Rhein-Main'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Projektseminar und Audioexkursion I-III (inkl. mind. 3 Geländetag)	Ü	2	P	4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Bericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
Gesamt				4 SWS	9 LP	

Modul 6b 'Grundlagen Geowissenschaften'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Grundlagen der Geowissenschaften	V	3	P	4 SWS	5 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.)					
Gesamt				4 SWS	5 LP	

Modul 7 'Systemansätze in der Physischen Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Bodenkunde	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Auswahl zwischen Gelände- und Laborarbeit Standortklassifikationen und -bewertung (inkl. mind. 4 Labor- und/oder Geländetage) oder Geländearbeit Standortklassifikationen und -bewertung (inkl. mind. 4 Geländetage)	Ü	3	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der Vorlesung					
Gesamt				5 SWS	9 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 empfohlen					

Modul 8 'Theorien und Methoden der Humangeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Methoden der Humangeographie	V	4	P	1 SWS	2 LP	
Theorien der Humangeographie	V	4	P	1 SWS	3 LP	
Theorien und Methoden der Humangeographie (evt. bis zu 5 Geländetagen)	Ü	4	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) in der Übung					
Gesamt				5 SWS	11 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 2 empfohlen					

Modul 9 'Raumordnung und Landesplanung'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Raumplanung/ Raumordnung	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Landesplanung	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Präsentation (30 Min.) im Seminar					
Gesamt				4 SWS	7 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					

Modul 10 'Geosimulation und Fernerkundung'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung in die Geosimulation	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in die Fernerkundung	S	3 oder 4	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				4 SWS	8 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 3 empfohlen					

Modul 11 'Regionalstudie und Exkursion'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Regionale Geographie	V	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)
Geomorphologie Deutschlands	V	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min.)
Karten- und Landschaftsinterpretation	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Regionalseminar + Exkursion (inkl. mind. 14 Geländetage)	S	4	WP	10 SWS	10 LP*	Portfolio (Bearbeitungszeit 4 Wochen)
Modulprüfung	Mündl. Prüfung (20 Min.) in Exkursion					
Gesamt				14 SWS	20 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 empfohlen					
Anmerkung	* = Unabhängig von der Dauer der Exkursion / von der Anzahl an Geländetagen, können nur 10 LP erworben werden.					

Modul 12 'Spezielle Physische Geographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Physische Geographie	S	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 7 empfohlen					

Modul 13 'Spezielle Humangeographie'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Humangeographie	S	5/6	WP	2 SWS	5 LP	Referat
Übung (inkl. 5 Geländetage)	Ü	5/6	WP	5 SWS	10 LP	
Modulprüfung	Portfolio (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				7 SWS	15 LP	
Zugangsvoraus- setzung	Teilnahme an Modul 1 und Modul 8 empfohlen					

Modul 14 'Moderation und Projektmanagement'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Planung und Management	S	5	WP	2 SWS	3 LP	
Moderationsverfahren	Ü	5	WP	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
Gesamt				3 SWS	5 LP	

Modul 15 'Kontextstudium'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Fächer zur Auswahl: Archäologie Botanik Zoologie Chemie Ethnologie Geologie Geschichte Journalismus Meteorologie Physik Publizistik Soziologie Wirtschaftswissenschaften **	X	5/6	WP	X SWS	X LP	
Modulprüfung	Je nach Fach unterschiedlich Sofern mehrere Module gewählt werden, errechnet sich die Modulnote für das Modul Kontextstudium aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulprüfungen					
Gesamt				X SWS	5-20 LP	

** Der Prüfungsausschuss kann weitere Fächer zum Kontextstudium zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Fächer muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern müssen denjenigen der anderen Module im Kontextstudium II im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Fach bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Faches im Kontextstudium aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Faches aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen.

Modul 16 'Spezielle Methoden in der Geoinformatik'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Spezielle Geoinformatik	S	5	WP	2 SWS	4 LP	
Spezielle Geoinformatik	Ü	6	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Projektbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					
Gesamt				5 SWS	10 LP	
Zugangsvoraus-setzung	Teilnahme an Modul 10 empfohlen					

Modul 17 'Außeruniversitäres Praktikum'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Außeruniversitäres Praktikum (mind. 8 Wochen)	Pr	5/6	P		10 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht Bewertung: bestanden/nicht bestanden					
Gesamt					10 LP	

Modul 18 'Bachelorarbeit'						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Lecture Serie	V	6	P	2	3 LP	
Bachelorarbeit		6	P		12 LP	
Modulprüfung	Bachelor-Arbeit (Bearbeitungszeit: 9 Wochen)					
Gesamt					15 LP	

Legende:

S	=	Seminar	Ü	=	Übung
Pr	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben werden,

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 bereits in den Bachelorstudiengang Geographie an der JGU Mainz eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach den Regelungen der der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung fort. Das Recht nach der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Bachelorstudiengang Geographie in der Fassung vom 03. Februar 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

Mainz, den 18. September 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 09
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Dirk Schneider